

**15.10.26**

G - AIS - FSFJ - Fz

## **Unterrichtung**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz)**

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2026 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Bundesrates vom 9. Oktober 2026 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz) übersandt.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates konnte seinerzeit in der Kabinettsvorlage nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wurde sie in der gestrigen Kabinettsitzung nachträglich zur Kenntnis genommen.

Es wird daher gebeten, die anliegende Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.



**Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (NKR-Nr. 8142, BMG)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf vom 30. September 2026 mit folgendem Ergebnis geprüft:

**I Zusammenfassung**

|                                                                                                                                                                                                  |                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Bürgerinnen und Bürger</b><br>Jährlicher Zeitaufwand ( <i>Entlastung</i> ):<br>Einmaliger Zeitaufwand:                                                                                        | rund -13,9 Mio. Stunden (-347,5 Mio. Euro)<br>rund 378 000 Stunden (9,5 Mio. Euro) |
| <b>Wirtschaft</b><br>Jährlicher Erfüllungsaufwand ( <i>Entlastung</i> ):<br>davon aus Bürokratiekosten:<br>Einmaliger Erfüllungsaufwand:                                                         | rund -303,6 Mio. Euro<br>rund -303,6 Mio. Euro<br>rund 2,5 Mio. Euro               |
| <b>Verwaltung</b><br><b>Bund</b><br>Jährlicher Erfüllungsaufwand ( <i>Entlastung</i> ):<br>Einmaliger Erfüllungsaufwand:<br><b>Länder</b><br>Jährlicher Erfüllungsaufwand ( <i>Entlastung</i> ): | rund -74,6 Mio. Euro<br>rund 4,8 Mio. Euro<br>rund -1,1 Mio. Euro                  |

|                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „One in, one out“-Regel                                                                                                             | <p>Im Sinne der erweiterten „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der <b>jährliche</b> Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „<b>Out</b>“ von <b>rund 726,8 Mio. Euro</b> dar.</p> <p>Der <b>einmalige</b> Erfüllungsaufwand stellt <b>kein „In“</b> dar, da es sich insgesamt um ein entlastendes Vorhaben handelt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p>Weitere Kosten</p> <p>Insgesamt</p>                                                                                              | <p><i>Bürgerinnen und Bürger</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich bis zu 3,9 Mrd. Euro durch die Erhöhung des Zuschlags für Kinderlose und die Anpassung der beitragsfreien Mitversicherung</li> </ul> <p><i>Wirtschaft</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jährlich bis zu 1,4 Mrd. Euro für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch den für geringfügig Beschäftigte zu zahlenden Arbeitgeberbeitrag</li> <li>• jährliche Einsparungen von bis zu -300 Millionen Euro für die Unternehmen der privaten Pflegepflichtversicherung</li> </ul> <p>jährlich <b>rund 5,6 Mrd. Euro</b></p>                                                                                   |
| <p><b>Evaluierung</b></p> <p><b>Ziel:</b></p> <p><b>Kriterien/Indikatoren:</b></p> <p><b>Datengrundlage:</b></p> <p><b>Ziel</b></p> | <p>Es sollen drei Vorschriften der Neuregelung evaluiert werden:</p> <p><i>1.) Zeitlich befristete Erprobung innovativer Konzepte in der pflegerischen Versorgung</i></p> <p>Entscheidung über eine dauerhafte Einführung innovativer Konzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• finanzielle Auswirkungen</li> <li>• Versorgungsqualität</li> <li>• Informationen über den Abschluss von Verträgen, die von den Pflegekassen zur Verfügung gestellt werden</li> <li>• Erfahrungsberichte der beteiligten Pflegeeinrichtungen</li> </ul> <p><i>2.) Einführung eines Pflegecockpits für Pflegebedürftige</i></p> <p>Prüfung auf Vollständigkeit der Funktionen und flächendeckende Einführung</p> |
| <p><b>Kriterien/Indikatoren</b></p>                                                                                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer</li> <li>• Bereitstellungszeiträume</li> <li>• Einbindung der Nutzerinnen und Nutzer bei Einführung</li> <li>• technische Zuverlässigkeit</li> <li>• Nutzerfreundlichkeit</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Datengrundlage</b></p> <p><b>Ziele</b></p> <p><b>Kriterien/Indikatoren</b></p> <p><b>Datengrundlage</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Berichte der Pflegekassen und Pflegekassenverbände</p> <p>3.) <i>Erstattung von Vorhaltekosten bei Akut-Kurzzeitpflege</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entlastung der Pflegeeinrichtungen von finanziellen Risiken</li> <li>• Abbau von Hemmnissen bei der Schaffung von Plätzen für die Akut-Kurzzeitpflege</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgabenentwicklung</li> <li>• Kosteneinsparungen</li> </ul> <p>Daten des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen zur Ausgabenentwicklung</p>   |
| <p><b>Nutzen des Vorhabens</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stabilisierung der Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung</li> <li>• Dämpfung der pflegebedingten Eigenanteile</li> <li>• Vermeidung, Reduzierung und Stabilisierung von Pflegebedürftigkeit</li> <li>• flächendeckende Sicherstellung von effizienten und nachhaltigen Strukturen für eine bürgernahe und menschenwürdige Versorgung pflegebedürftiger Menschen</li> </ul> |
| <p><b>Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b><u>Regelungsfolgen</u></b></p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. Er kritisiert, dass er die finale Fassung des Regelungsentwurfs erst einen Tag nach erfolgter Kabinettbefassung erhalten hat und damit in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben behindert worden ist.</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

## **II Regelungsvorhaben**

Der Regelungsentwurf enthält ein Bündel von Maßnahmen im Bereich der sozialen Pflegeversicherung. Deren Finanzierung soll gesichert werden. Die gesetzlichen Grundlagen sollen auf die Prävention von Pflegebedürftigkeit, die Rehabilitation und eine Stärkung der häuslichen Pflege ausgerichtet werden. Bürokratische Hürden sollen abgeschafft und Innovationen in Pflegeeinrichtungen erleichtert werden. U. a. ist vorgesehen:

- Die Beitragsbemessungsgrenze der Pflegeversicherung wird an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung gekoppelt.
- Kinderlose Pflegeversicherte zahlen einen Zuschlag auf den Beitrag.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zahlen Beiträge für geringfügig Beschäftigte.
- Ehepartner werden nicht mehr beitragsfrei mitversichert.
- Der Anspruch auf Pflegeverbrauchsmitel entfällt.
- Der Anspruch auf die Erstattung einer Verhinderungspflege entfällt.
- Der Umwandlungsanspruch entfällt.
- Für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1, die zuhause gepflegt werden, entfällt der Anspruch auf einen monatlichen Entlastungsbetrag.
- Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, müssen eine verpflichtende Pflegebegleitung in ihrer häuslichen Umgebung nur noch einmal pro Jahr abrufen; diese Personen können zeitlich befristet bis Ende 2027 zusätzliche, fakultative Beratungen in Anspruch nehmen.
- Die Pflegekassen benennen eine örtlich zuständige Ansprechperson für die Organisation der Pflegebegleitung.
- Ein neues Beratungsverfahren vermeidet Begutachtungen bei Versicherten zu Hause.
- Es wird ein Förderprogramm für die Digitalisierung ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen aufgesetzt.
- Die Vorhaltekosten für fest verfügbare Plätze in der Akut-Kurzzeitpflege werden zeitlich befristet bis Ende 2032 anteilig erstattet.
- Regelungen zur tariflichen Entlohnung im Pflegebereich werden für die Jahre 2027 bis 2029 ausgesetzt. Damit entfallen Mitteilungspflichten für tarifgebundene Pflegeeinrichtungen.
- Für die Pflegekassen entfallen Statistikpflichten.
- Es wird ein sogenanntes Pflegecockpit für Pflegebedürftige eingeführt.

### **III Bewertung**

Das Regelungsvorhaben führt zu bürokratischen Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie der sozialen Pflegeversicherung. Zugleich soll die Wirtschaft - vor allem die Pflegeeinrichtungen - hauptsächlich durch die Förderung von Innovation und Digitalisierung in der Pflege - von bürokratischen Aufwänden entlastet werden. Gleichzeitig entstehen Weitere Kosten in erheblichem Umfang für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, insbesondere durch den Zuschlag für Kinderlose und den Wegfall der beitragsfreien Mitversicherung. Die Kostenfolgen hat das Ressort nachvollziehbar und methodengerecht dargestellt.

### III.1 Erfüllungsaufwand

#### Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich der jährliche Zeitaufwand um insgesamt rund 13,9 Mio. Stunden jährlich; dies entspricht einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes um 347,5 Mio. Euro<sup>1</sup>. Ihnen entsteht ein einmaliger Zeitaufwand von 378 000 Stunden (rund 9,5 Mio. Euro). Dieser Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Vorgaben:

- Einführung eines Pflegecockpits für Pflegebedürftige

Informationen, die für die Pflege relevant sind, sollen digital gebündelt für die Bürgerinnen und Bürger mit einem Single-Login bereitgestellt werden (sogenanntes Pflegecockpit). Über das Pflegecockpit sollen Anträge und Unterlagen leichter eingereicht und aufbereitete Informationen schneller und dauerhaft abgerufen werden können. Bürgerinnen und Bürger sparen damit Zeit, die sie gegenwärtig vor allem mit der Suche nach und der Aufbereitung von Informationen verbringen. Die jährliche Ersparnis schätzt das Ressort bei ambulant gepflegten Personen (rund 5,2 Mio.) auf 96 Minuten und auf 32 Minuten bei vollstationär gepflegten Personen (rund 710 000). Die Zeitersparnis beträgt insgesamt rund 8,6 Mio. Stunden pro Jahr.

- Reduzierung der Häufigkeit einer verpflichtenden Pflegebegleitung

Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, müssen zukünftig nur noch einmal im Jahr eine Pflegebegleitung abrufen. Bisher war ein Hausbesuch halbjährlich vorgeschrieben. Die Neuregelung betrifft rund 3,5 Mio. pflegebedürftige Personen. Bei einer angenommenen Dauer des Hausbesuchs von einer Stunde ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger eine Zeitersparnis von rund 3,5 Mio. Stunden jährlich.

- Benennung einer zentralen Ansprechperson für die Pflegebegleitung

Die Pflegekassen benennen zukünftig für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt eine verantwortliche Person, an die sich Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Pflege wenden können. Das Ressort schätzt, dass sich der Zeitaufwand, den die Bürgerinnen und Bürger bisher für die Recherche von Informationen aufwenden mussten, um eine Stunde reduziert. Dies betrifft 1,2 Mio. Personen, die jährlich erstmalig einen Pflegegrad erhalten. Der Zeitaufwand reduziert sich insgesamt um 1,2 Mio. Stunden pro Jahr.

- Abschaffung von Leistungsansprüchen

Für Pflegebedürftige wird der Anspruch auf Erstattung der sogenannten Verhinderungspflege, der sogenannte Umwandlungsanspruch sowie der Anspruch auf für zum Verbrauch bestimmte

---

<sup>1</sup> Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

Pflegehilfsmittel abgeschafft. Damit reduziert sich für die Bürgerinnen und Bürger der bürokratische Aufwand, der mit der Beantragung dieser Leistungen verbunden war. Das Ressort schätzt den bisherigen Zeitaufwand dafür auf insgesamt rund 525 000 Stunden jährlich, die zukünftig als Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entfallen.

- Weitere Vorgaben

Weitere Vorgaben, u. a. ein neues Verfahren zur Beratung in Situationen offensichtlich fehlender Pflegebedürftigkeit, das Antragstellenden eine realistische Einschätzung zu Erfolgsaussichten eines Pflegeantrags vermitteln und aufwendige Begutachtungen im Einzelfall ersparen soll, führen zu jährlichen Zeitersparnissen bei den Bürgerinnen und Bürgern von insgesamt rund 82 000 Stunden; einmaliger Zeitaufwand entsteht durch eine temporär befristete neu geschaffene Möglichkeit der Inanspruchnahme von zusätzlichen fakultativen Beratungsbesuchen zu Hause, zu Beginn einer Pflegebedürftigkeit, in Höhe von rund 378 000 Stunden.

## **Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft reduziert sich jährlich um rund 303,6 Mio. Euro; dabei handelt es sich um entfallende Bürokratiekosten. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro.

- Förderung von Innovation und Digitalisierung

Die größte Entlastung für die Wirtschaft sollen Innovationen und Digitalisierung in der Pflege erbringen. Dazu wird ein Förderprogramm aus Mitteln des Sondervermögens des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität eingerichtet, das die Digitalisierung ambulanter und teilstationärer Pflegeeinrichtungen vorantreiben soll. Das Ressort nimmt an, dass sich durch die Digitalisierung für diese Einrichtungen laufende Entlastungen ergeben (u. a. durch eine sprachgestützte Dokumentation von Pflegeleistungen). Es schätzt einen täglichen Zeitgewinn von einer Stunde für jede Pflegeeinrichtung (insgesamt 20 550 in Deutschland). Bei methodengerecht zugrunde gelegten durchschnittlichen Lohnkosten von 36,90 Euro pro Stunde resultieren hieraus Einsparungen in Höhe von rund 276,8 Millionen Euro pro Jahr.

Gleichzeitig entstehen den Pflegeeinrichtungen einmalige Kosten für die Teilnahme am Förderprogramm; das Ressort schätzt den Erfüllungsaufwand hierfür auf insgesamt rund 6,1 Mio. Euro (8 Stunden pro Einrichtung bei durchschnittlichen Lohnkosten in Höhe von 36,90 Euro pro Stunde). Rund 1,8 Mio. einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nach Schätzung des Ressorts für die Erstellung der vorgeschriebenen Erfahrungsberichte zu den Innovationskonzepten durch die Pflegeeinrichtungen.

- Abschaffung von Leistungsansprüchen

Durch die oben dargestellte Abschaffung von Leistungsansprüchen (s. o. bei den Bürgerinnen und Bürgern) fällt zukünftig für die Leistungserbringenden in der Pflege und die privaten Versicherungen und Pflegekassen die Abrechnung dieser Leistungen weg. Das Ressort schätzt die sich ergebenden jährlichen Einsparungen auf insgesamt rund 15,3 Mio Euro.

- Abschaffung von Statistikpflichten

Es werden bisher bestehende Statistikpflichten abgeschafft. U. a. entfällt auf jährlich rund 5,7 Mio. Rechnungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag die Erhebung von Informationen für statistische Zwecke. Damit verkürzt sich die Zeit, die für die Rechnungsstellung benötigt wird, um geschätzt zwei Minuten bei Lohnkosten von 34,20 Euro pro Stunde. Insgesamt ergeben sich Einsparungen für die Wirtschaft von rund 8 Mio. Euro jährlich.

- Nachhalten der Durchführung einer verpflichtenden Pflegebegleitung

Wie oben dargestellt (s. o. bei den Bürgerinnen und Bürgern), reduziert sich die Häufigkeit der verpflichtenden Pflegebegleitung für zu Hause gepflegte Menschen auf einen Hausbesuch pro Jahr. Deshalb müssen die privaten Versicherungsunternehmen/Pflegekassen nur noch einmal pro Jahr, statt bisher zweimal, die Einhaltung der gesetzlichen Regelung überprüfen. Dies betrifft rund 251 000 privat pflegeversicherte Personen. Bei einer geschätzten Zeitersparnis von zehn Minuten pro Person und Lohnkosten von 54,40 Euro pro Stunde, ergeben sich Einsparungen von rund 2,3 Mio. Euro jährlich.

- Befristete Aussetzung von Regelungen zur tariflichen Entlohnung im Pflegebereich

Für die Jahre 2027 bis 2029 werden Regelungen zur tariflichen Entlohnung im Pflegebereich ausgesetzt. Damit entfallen in dieser Zeit Mitteilungspflichten für tarifgebundene Pflegeeinrichtungen. Pro Jahr betrifft das rund 11 300 Meldungen, die bisher von Pflegeeinrichtungen erstellt werden mussten. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von sechs Stunden pro Meldung und einem Lohnkostensatz von 34,20 Euro pro Stunde ergeben sich einmalige Einsparungen von rund 7 Mio. Euro.

Durch sonstige Vorgaben reduziert sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um insgesamt jährlich rund 2,9 Mio. Euro; gleichzeitig entsteht Einmalaufwand von insgesamt rund 1,6 Mio. Euro.

## **Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduziert sich für den Bund (inkl. soziale Pflegeversicherung) um rund 74,6 Mio. Euro jährlich. Einmalaufwand entsteht für den Bund in Höhe von rund 3,8 Mio. Euro. Die Länder werden einmalig um rund 1,1 Mio. Euro entlastet.

Bund*Jährlich*

- Nachhalten der Durchführung einer verpflichtenden Pflegebegleitung

Auch bei den Pflegekassen wirkt sich die oben dargestellte Reduzierung der Häufigkeit von verpflichtenden Hausbesuchen beim Erfüllungsaufwand spiegelbildlich aus. Es ergeben sich jährliche Einsparungen in Höhe von rund 16,5 Mio. Euro (3,27 Mio. betroffene Pflegebedürftige, 10 Minuten Zeitersparnis pro Person für die Pflegekassen, Lohnkosten von 30,30 Euro pro Stunde).

- Abschaffung von Leistungsansprüchen

Die oben dargestellte Abschaffung von Leistungsansprüchen wirkt sich spiegelbildlich auf den Erfüllungsaufwand der gesetzlichen Pflegekassen aus. Insgesamt reduziert sich der jährliche Aufwand um rund 41,8 Mio. Euro. Davon entfallen

- rund 16,3 Mio. Euro auf den Wegfall des Anspruchs auf zum Verbrauch bestimmte Pflegemittel (rund 1,2 Mio. bisher jährlich zu bearbeitende Rechnungen, 15 Minuten Zeitaufwand pro Fall, Lohnkosten von 30,30 Euro pro Stunde; zusätzlich entfällt die Erstellung und der Versand von bisher notwendigen Bescheiden mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten pro Bescheid und Versandkosten/Papierkosten von 1 Euro pro Bescheid),
- rund 11,8 Mio. auf den Wegfall des Anspruchs auf Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige in der Pflegestufe 1 (rund 1,2 Mio. bisher jährlich zu bearbeitende Rechnungen, 20 Minuten Zeitaufwand pro Fall, Lohnkosten von 30,30 Euro pro Stunde),
- rund 7,2 Mio. Euro auf den Wegfall des Anspruchs auf Erstattung der Verhinderungspflege (rund 477 000 bisher jährlich zu bearbeitende Rechnungen, 30 Minuten Zeitaufwand pro Fall, Lohnkosten von 30,30 Euro pro Stunde),
- rund 5,1 Millionen Euro auf den Wegfall des Umwandlungsanspruchs (rund 34 000 bisher jährlich zu bearbeitende Fälle, 289 Minuten Zeitaufwand pro Fall, Lohnkosten von 30,30 Euro pro Stunde).

- Abschaffung von Statistikpflichten

Die oben darstellte Abschaffung von Statistikpflichten (s. o. bei der Wirtschaft) führt bei den Pflegekassen zu Einsparungen beim Erfüllungsaufwand von rund 10,8 Mio. Euro jährlich. Durch den Wegfall der getrennten statistischen Erfassung von verschiedenen Verwendungszwecken reduziert sich die Bearbeitungszeit um 4 Minuten pro Rechnung (rund 5,3 Mio. Rechnungen und Lohnkosten von 30,30 Euro pro Stunde).

- Neues Verfahren zur Beratung in Situationen offensichtlich fehlender Pflegebedürftigkeit

Durch das oben beschriebene neue Verfahren zur Beratung in Situationen offensichtlich fehlender Pflegebedürftigkeit (s. o. bei den Bürgerinnen und Bürgern) sollen aufwendige Begutachtungen vermieden werden. Das Ressort stellt dar, dass sich der Erfüllungsaufwand dadurch um bis zu rund 3,8 Mio. Euro jährlich reduziert (rund 60 000 Antragstellende, eine Zeitersparnis von 75 Minuten pro Fall, Lohnkosten von 48,10 Euro pro Stunde und Wegesachkosten von 2,60 Euro pro Fall).

*Einmalig*

- Förderung von Innovation und Digitalisierung

Die im Rahmen des neu aufgelegten Förderprogramms (s. o. bei der Wirtschaft) eingehenden Anträge der Pflegeeinrichtungen müssen von den Pflegekassen bearbeitet werden. Dafür fällt einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 4 Mio. Euro an (20 550 Einrichtungen, die Anträge stellen können, Zeitaufwand vier Stunden pro Einrichtung, Lohnkosten von 48,10 Euro pro Stunde).

- Befristete Aussetzung von Regelungen zur tariflichen Entlohnung im Pflegebereich

Die oben dargestellte Aussetzung von Regelungen zur tariflichen Entlohnung (s. o. bei der Wirtschaft) führt dazu, dass die bisher bestehende Geschäftsstelle der Landesverbände der Pflegekassen beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen temporär nicht mehr benötigt wird. Damit können in den Jahren 2027 bis 2029 deren Betriebs- und Personalkosten eingespart werden. Der Erfüllungsaufwand reduziert sich einmalig um geschätzt rund 1,4 Mio. Euro.

Durch weitere Vorgaben reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand des Bundes um insgesamt rund 1,8 Mio. Euro; es entsteht Einmalaufwand von insgesamt rund 806 000 Euro.

Länder

Für die Länder ergeben sich durch verschiedene Einzelregelungen Einsparungen beim Erfüllungsaufwand von jährlich rund 1,1 Mio. Euro.

### **III.2 „One in, one out“**

Im Sinne der erweiterten „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 726,8 Mio. Euro dar.

Der einmalige Erfüllungsaufwand stellt kein „In“ dar, da es sich insgesamt um ein entlastendes Vorhaben handelt.

### **III.3 Weitere Kosten**

Es fallen jährlich insgesamt rund 5,6 Mrd. Euro an weiteren Kosten an.

Davon entfallen nach Darstellung des Ressorts bis zu 3,3 Mrd. Euro auf die Bürgerinnen und Bürger. Sie werden durch die Erhöhung des Zuschlags für Kinderlose und den Wegfall der beitragsfreien Mitversicherung von Ehepartnern belastet.

Auf die Wirtschaft entfallen jährlich bis zu 1,1 Mrd. Euro: Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen durch den für geringfügig Beschäftigte zu zahlenden Arbeitgeberbeitrag von bis zu 1,4 Mrd. Euro jährlich.

Unternehmen der privaten Pflegepflichtversicherung sparen jährlich bis zu 300 Mio. Euro dadurch, dass bisher gesetzlich vorgeschriebene Leistungen gekürzt werden.

### **III.4 Evaluierung**

Das Vorhaben entlastet die Normadressaten beim Erfüllungsaufwand und ist damit insgesamt nicht evaluierungspflichtig. Dennoch plant das Ressort, drei Regelungskomplexe zu evaluieren (hierzu s. o. in der Zusammenfassung). Der Nationale Normenkontrollrat begrüßt die Evaluationen ausdrücklich.

### **III.5 Digitaltauglichkeit**

Das Ressort hat insgesamt fünfzehn Digitalchecks für unterschiedliche Regelungskomplexe des Vorhabens und zwei erläuternde Visualisierungen angefertigt. Der Nationale Normenkontrollrat hebt das sorgfältige Vorgehen des Ressorts beim Digitalcheck lobend hervor.

5. Oktober 2026

Lutz Goebel  
Vorsitzender

Andrea Wicklein  
*Berichterstatte*rin für das  
Bundesministerium für Gesundheit